

Satzung des Billard Club Oberhausen 89 e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: Billard Club Oberhausen 89 e.V. (BCO).

Er wurde in das Vereinsregister eingetragen. (VR 1162)

Er hat seinen Sitz in Oberhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pool-Billard-Sportes.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch: Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes, Durchführung von Übungsstunden und theoretischen Unterrichtes unter der Anleitung eines Übungsleiters.

Förderung des Schüler- und Jugendsportes.

Teilnahme an Vereinsprüfungen, Verbandsmeisterschaften, Turnieren, Meisterschaften, die die Deutsche Billard Union ausschreibt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den StadtSportbund Oberhausen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen. Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

§3 Mitgliedschaft in einem Vereinsverband

Der Verein ist Mitglied im Pool Billard Verband Rhein-Ruhr-Ems 1924/75 e.V. Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung, der Rechtsprechung und den Einzelanordnungen dieses Verbandes unterworfen.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Stand, das Alter und die Wohnung des Bewerbers zu enthalten.

Minderjährige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter; sie hat den Vermerk zu enthalten, dass der Gewaltunterworfenen sämtliche Mitgliederrechte und -pflichten ausüben bzw. erfüllen kann.

Der Antrag ist zwei Wochen vor der Entscheidung am schwarzen Brett im Vereinsheim auszuhängen, um den Mitgliedern die Gelegenheit zu Äußerungen zu geben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekannt zu geben.

Er wird unterschieden zwischen einer aktiven- und einer passiven Mitgliedschaft.

Aktive Mitglieder haben das Recht, die Sportgeräte des Vereins kostenlos zu nutzen und sollen nach Möglichkeit an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und der übergeordneten Verbände teilnehmen.

Passive Mitglieder haben nicht das Recht, die Sportgeräte des Vereins kostenlos zu nutzen und nehmen nicht an sportlichen Veranstaltungen des Vereins und der übergeordneten Verbände teil.

Alle neuen Mitgliedschaften ab dem 01.05.2005 unterliegen einer Probezeit von 6 Monaten.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

Mit dem Tod des Mitglieds;
durch freiwilligen Austritt;
durch Streichung von der Mitgliederliste;
durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum 30. Juni des Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Für Jugendliche gilt eine Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende. Geht die Meldung verspätet ein, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft nach Beschluss des Vorstandes einvernehmlich mit dem Mitglied bzw. dessen Rechtsverfolgern beendet werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit mehr als drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt trotz der Streichung unberührt.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragszahlungen.

Ein Wechsel vom Aktiv- zum Passivstatus unterliegt den gleichen Fristen wie bei einer Kündigung.

Ein Wechsel vom Passiv- zum Aktivstatus ist nur nach Antrag des Mitgliedes und entsprechendem Vorstandsbeschluss möglich.

Während der Probezeit kann die Mitgliedschaft jederzeit sowohl durch das Mitglied als auch durch den Vorstand des BCO beendet werden. Bei einer Kündigung während der Probezeit seitens des BCO wird eine eventuell geleistete Aufnahmegebühr erstattet.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle Mitglieder sind ferner berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen haben die Mitglieder die vom Vorstand erlassene Sport- und Hausordnung zu beachten. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden können. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
der Vorstand;
die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und Geschäftsführer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.- und einen 2. Vorsitzenden **gemeinsam** vertreten.

§10 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

§11 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§12 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§13 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Ausgenommen sind passive Mitglieder in Angelegenheiten des aktiven Spielbetriebes sowie jugendliche Mitglieder in finanziellen Angelegenheiten. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahmen und Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstands und des Rechnungsabschlusses, Entlastung des Vorstands.
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Beitrages.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
4. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes.
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
6. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung aufgeführte Punkte.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand richten. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im März, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein angegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

§15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter der Versammlung. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln, erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausgeschlossen.

Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut der Änderung in das Protokoll aufgenommen werden.

§16 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen.

Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechen zu ergänzen.

Über Anträge zur Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

§17 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

Eine von der Minderheit ordnungsgemäß beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Ersuchens an den Vorstand einberufen werden.

Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Einberufung genannt sind.

Im Übrigen gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen.

In jener kann jedoch nicht die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

§18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 15 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zur Liquidation bestimmt. Zur Beschlussfassung der Liquidation ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff BGB).

Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Gleiches gilt, wenn der Verein aus einem sonstigen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einem anderen Zweck zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung des Finanzamtes wirksam.

Dinslaken, den 17.04.2005